

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Eine Bestellung der Komatsu Germany GmbH (nachfolgend „Komatsu“ genannt) erfolgt unter der ausschließlichen Geltung der folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

§ 1 Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Komatsu nicht an, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Komatsu in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen des Lieferanten an Komatsu, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass Komatsu in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens Komatsu in Form eines Nachtrages zum Vertrag maßgebend.

§ 2 Angebot und Annahme

Bestellungen, Vereinbarungen sowie deren Änderungen/ Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von Komatsu schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne der §§ 126 a, 127 BGB erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftform genügt auch die Kopie eines unterschriebenen Originals, das auf telekommunikativem Weg an den Lieferanten übermittelt worden ist. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Komatsu zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Wenn der Lieferant auf eine Bestellung von Komatsu nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht, wird von einer stillschweigenden Zustimmung zur Bestellung ausgegangen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Komatsu.

§ 3 Schriftverkehr

Der sich aus der Abwicklung der Bestellungen ergebende Schriftverkehr ist unter Angabe der Bestellnummer ausschließlich mit der Einkaufsabteilung von Komatsu zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen von Komatsu bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im jeweiligen Vertrag festgelegte Regelungen verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung von Komatsu in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Nettopreis und schließt Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung CIP zur Geschäftsadresse von Komatsu, einschließlich Verpackung, ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Komatsu zurückzunehmen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung des Lieferanten entsprechend den umsatzsteuerlichen Bestimmungen gesondert auszuweisen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Preis zahlbar innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

Die Parteien schulden keine Fälligkeitszinsen, der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Komatsu stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in dem gesetzlichen Umfang zu. Komatsu ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Komatsu noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Komatsu, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen Komatsu abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Tritt der Lieferant Forderungen aus dem Vertrag ohne die Zustimmung von Komatsu an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Komatsu kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

§ 5 Lieferung und Exportkontrolle

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Komatsu nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Termine und Fristen für die Lieferung sind bindend.

Für Anlieferungen in Hannover ist zu beachten, dass die regulären Öffnungszeiten der Warenannahme, mit Ausnahme von Feiertagen, wie folgt sind: Montag bis Donnerstag von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Freitag von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Abweichende Anlieferzeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Der Lieferant ist verpflichtet, Komatsu über jegliche drohende oder eintretende Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung vorgegebenen Liefer- und Versandvorschriften einzuhalten und in allen Lieferscheinen und Versandunterlagen die Bestellnummer von Komatsu anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Komatsu hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Der Lieferant wird Komatsu unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigem Recht unterliegt. Unterlässt es der Lieferant, auf evtl. vorliegende Exportbeschränkungen hinzuweisen, so gilt dies als Bestätigung dafür, dass keine Exportbeschränkungen vorliegen.

Der Lieferant wird Komatsu für betroffene Lieferungen unverzüglich Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- die Ausfuhrlistennummer gem. Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gem. US Export Administration Regulations (EAR);

- den handelspolitischen und präferenziellen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile, einschließlich Technologie und Software, sowie ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter; sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens Komatsu.

Lieferanten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, Komatsu unaufgefordert Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 zu überlassen. Dem Lieferanten ist es freigestellt, eine entsprechende Langzeitlieferantenerklärung an Komatsu abzugeben. In diesem Fall obliegt es dem Lieferanten, dass diese in dem jeweils aktuellen Stand Komatsu vorliegt.

Alle Informationen und Erklärungen hat der Lieferant kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sollte Komatsu oder deren Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter Ursprungserklärung, die auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten beruht, nachbelastet werden oder hierdurch einen anderen Vermögensnachteil erleiden, so haftet hierfür der Lieferant.

§ 6 Vertragsstrafe

Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist Komatsu im Falle des Lieferverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes zu verlangen.

Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell weitergehenden Schadensersatzanspruch von Komatsu aus Verzug angerechnet werden.

§ 7 Gefahrübergang und Annahmeverzug

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, erfolgt die Lieferung (DDP) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort.

Zur Verhinderung des Annahmeverzugs muss der Lieferant Komatsu seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Komatsu (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Komatsu in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn Komatsu sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 8 Wareneingangsprüfung und Gewährleistungsrechte

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme auf den Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Komatsu, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Komatsu Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Komatsu der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HBG) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht durch Komatsu beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach Ablieferung, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung durch Komatsu bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Komatsu jedoch nur, wenn Komatsu erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Komatsu geltend machen kann. Insbesondere ist Komatsu in diesem Zeitrahmen berechtigt, nach ihrer Wahl von dem Lieferanten Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache unter Einschluss der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt Komatsu ausdrücklich vorbehalten. Soweit Komatsu wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Bei Gefahr im Verzug ist Komatsu berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

§ 9 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Waren Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt Komatsu und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzung frei und trägt auch alle Kosten, die Komatsu in diesem Zusammenhang entstehen.

Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

§ 10 Produkthaftung und Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, Komatsu von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Komatsu beruht.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Komatsu durchgeführten Rückrufaktionen ergeben.

Über Inhalt und Umfang etwaiger Rückrufmaßnahmen werden sich die Parteien – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und einander Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, stets eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personen- bzw. Sachschaden – pauschal – während der Dauer des Vertrages, d.h. bis zum Ablauf der Verjährung der Gewährleistungsansprüche, zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Unterlagen und Gegenstände von Komatsu

An Ausführungsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorrichtungen, Werkzeugen, Modellen und sonstigen Gegenständen behält sich Komatsu Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung von Komatsu zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind Komatsu die zuvor genannten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

Die zuvor genannten Gegenstände sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für Komatsu während der Vertragslaufzeit sorgfältig aufzubewahren und zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

Die zuvor genannten Gegenstände dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Komatsu Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Komatsu vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Komatsu an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes beigestellter Sache zu den anderen Sachen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten zwischen Komatsu und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien ist der Gesellschaftssitz der Komatsu.

Komatsu ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung einzureichen.

§ 13 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Komatsu die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, insbesondere mit einer Bestellung, erhaltenen Daten über den Lieferanten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke von Komatsu verarbeitet und insbesondere speichert, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Lieferanten an dem Ausschluss der Verarbeitung bestehen.

§14 Chemische Stoffe als Liefergegenstände / in Liefergegenständen

Liefergegenstände werden in diesem Abschnitt in Anlehnung an die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterteilt nach 1. chemische Stoffe als solche, 2. Gemische, 3. Erzeugnisse.

Der Lieferant sichert zu, dass die an uns gelieferten Gegenstände die Anforderungen aller relevanten nationalen und internationalen Gesetze (z.B. EU-Richtlinien/EU-Verordnungen) erfüllen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 „REACH“, in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – einzuhalten.

Dies bedeutet insbesondere:

a. Registrierung von Stoffen, Stoffen und Gemischen und Stoffen in Erzeugnissen:

Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um einen Stoff, stellt der Lieferant sicher, dass der Stoff vor Lieferung durch den Hersteller/Importeur registriert ist (falls Registrierung nach REACH Artikel 6 erforderlich ist).

Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Gemisch, stellt der Lieferant sicher, dass die Stoffe im Gemisch vor Lieferung durch den Hersteller/Importeur registriert sind (falls Registrierung nach REACH Artikel 6 erforderlich ist).

Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Erzeugnis, so stellt der Lieferant sicher, dass der Stoff/die Stoffe im Erzeugnis, vor Lieferung registriert und ggf. notifiziert sind (falls Registrierung / Notifizierung nach REACH Artikel 7 erforderlich ist).

b. Zulassungspflicht von Stoffen:

Ist der Liefergegenstand, ein Stoff oder Gemisch, sind wir nicht verpflichtet, eine Zulassung für die Verwendung dieses Stoffes/des Gemisches zu erwirken. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, sobald unter REACH eine Zulassung in der Lieferkette für unsere Verwendungszwecke eingereicht wird, nicht eingereicht wurde, bereits eingereicht wurde, nicht erfolgte, nicht erteilt oder versagt wurde.

c. Informationspflicht gemäß REACH Artikel 33 für Erzeugnisse:

Ist der Liefergegenstand ein Erzeugnis, teilt uns der Lieferant unverzüglich mit, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff der Kandidatenliste (SVHC-Liste) in einer Konzentration >0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist (siehe auch EUGH-Entscheidung C106/14). Die Information muss, sofern nicht anders angewiesen, schriftlich unter mindestens der Angabe des Stoffnamens, falls anwendbar eines eindeutigen Stoffidentifikators (z.B. CAS, EC-Nr.) und unserer Artikelnummer erfolgen. Die gültige Fassung der ECHA-Kandidatenliste ist unter <http://echa.europa.eu> zu finden. Diese Anforderung gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

d. Informationspflichten im Zusammenhang mit Sicherheitsdatenblättern (REACH Artikel 31) und Stoffen/Gemischen für die kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist (REACH Artikel 32):

Sollte ein Stoff oder ein Gemisch, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, eine SVHC Substanz >0,1% enthalten, so ist uns dies vor der nächsten Lieferung des Liefergegenstandes unter Angabe des Stoffnamens und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) auf einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II REACH mitzuteilen. Ist kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben, so sind die Informationen entsprechend REACH Artikel 32 schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Informationen umfassen ebenso Stoffbeschränkungen/-verbote gemäß REACH Anhang XVII. Die Lieferung dieser Gegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die den Anforderungen der folgenden Regularien widersprechen:

- (2011/65/EU) RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – entsprechend ihres Geltungsbereichs, in der aktuellen Version;
- (EU) Nr. 528/2012 Verordnung über Biozidprodukte, in der aktuellen Version;
- (2006/507/EG) Beschluss des Rates über den Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, in der aktuellen Version;
- (EG) Nr. 1005/2009 Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der aktuellen Version.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen und Richtlinien durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

§ 15 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, der Kinderarbeit, der organisierten Kriminalität oder anderer unsozialen Verhaltensweisen beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so ist Komatsu unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Komatsu Germany GmbH

Stand: April 2020